



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 97/05

vom

23. Oktober 2008

in dem Insolvenzeröffnungsverfahren

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Ganter, die Richter Raebel und Vill, die Richterin Lohmann und den Richter Dr. Pape

am 23. Oktober 2008

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des weiteren Beteiligten zu 1 wird der Beschluss der 1. Zivilkammer des Landgerichts Kaiserslautern vom 9. März 2005 aufgehoben. Die Beschwerde des Schuldners gegen den Beschluss des Amtsgerichts Kaiserslautern vom 19. November 2004 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Der Schuldner hat die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Gegenstandswert für die Rechtsbeschwerde wird auf 500,25 € festgesetzt.

Gründe:

- 1 Die Entscheidung des Landgerichts ist mit dem Rechtssatz des Senatsbeschlusses vom 13. Juli 2006 (BGHZ 168, 321, 338) unvereinbar, nach welchem der vorläufige Insolvenzverwalter gemäß §§ 10, 2 Abs. 2 Satz 1 InsVV die ungekürzte Mindestvergütung zu beanspruchen hat. Die zulässige Rechtsbe-

schwerde, deren Antrag der Senat nach den §§ 4 InsO, 308 Abs. 1 ZPO nicht überschreiten kann, ist demgemäß begründet.

Ganter

Raebel

Vill

Lohmann

Pape

Vorinstanzen:

AG Kaiserslautern, Entscheidung vom 19.11.2004 - InsO IN 37/04 -

LG Kaiserslautern, Entscheidung vom 09.03.2005 - 1 T 340/04 -